

**Kurztitel**

Fleischuntersuchungsgesetz

**Kundmachungorgan**

BGBI. Nr. 522/1982 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 13/2006

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.04.1983

**Außerkräftretensdatum**

20.01.2006

**Text**

- § 10. Fleischuntersucher dürfen die Untersuchung der Tiere nach der Schlachtung nicht durchführen:
1. Wenn das Tier Erscheinungen einer anzeigepflichtigen Krankheit oder Tuberkulose zeigt, der Verdacht auf eine solche Krankheit vorliegt oder es sich um einen gekennzeichneten Reagenten handelt;
  2. wenn das Tier bei der Untersuchung vor der Schlachtung Erscheinungen einer anderen erheblichen Krankheit (§ 9 Abs. 1 Z 2 und Abs.2) gezeigt hat;
  3. wenn das Tier Zeichen einer Erkrankung aufweist, deren Beurteilung in bezug auf die Verwendbarkeit des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel dem Gutachten des Fleischuntersuchungstierarztes vorbehalten ist;
  4. bei Notschlachtungen;
  5. in allen Fällen, in denen der Fleischuntersucher die Untersuchung eines Tieres im lebenden Zustand nicht selbst vorgenommen hat;
  6. in allen Fällen, in denen der Verdacht des Vorliegens von bedenklichen Rückständen von Arzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie Pflanzenschutzmitteln gegeben ist.